

**VI. Sozial- und
Gesundheitswesen**
Richtlinien der Stadt Linnich zur
Förderung der Jugendarbeit
vom 19.12.1991

1. Änderung vom -keine -

Richtlinien der Stadt Linnich zur Förderung der Jugendarbeit

1. Vorwort

Jugendarbeit ist von ihrem gesetzlichen Auftrag und ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung her Bindeglied zu den Erziehungsbereichen Familie, Schule und Arbeitsstätte.

Ausgehend von der Zielsetzung des Jugendwohlfahrtsgesetzes und der Überzeugung, dass die freie Jugendarbeit mit ihren religiösen, weltanschaulichen oder sonstigen gedanklichen Grundlagen am ehesten in der Lage ist, der Jugend in eigener Weise zu helfen, erlässt der Rat der Stadt Linnich die folgenden Richtlinien.

Die in den Richtlinien festgelegten Förderungsmöglichkeiten sollen dazu beitragen, die Arbeit der Jugendgruppen zu intensivieren und den ehrenamtlichen Helfern in ihrer uneigennützigen Tätigkeit Unterstützung bieten.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Alle im Stadtgebiet Linnich ansässigen Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, die als solche gem. § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes anerkannt sind, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Die Stadt Linnich erstellt als Anlage zu diesen Richtlinien eine Liste der förderungsfähigen Gruppen bzw. Jugendgemeinschaften.

3. Leistungen

3.1 Grundförderung

Die anerkannten Jugendgruppen/Jugendgemeinschaften erhalten zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgabe einen Pauschalbetrag von 76,70 € jährlich. Jugendgruppen, die einem Erwachsenenverband bzw. einem Verein Erwachsener angehören, wird ein solcher Zuschuss nicht gewährt, da die Förderung nach den Vereinsförderungsrichtlinien diesen Grundbetrag abgelten.

Der Pauschalbetrag wird auf Antrag, der bis zum 31.03. eines jeden Jahres der Verwaltung vorzulegen ist, nach Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes ohne vorherige Beschlussfassung ausgezahlt. Er wird unabhängig von der Mitgliederzahl der Jugendgruppe / Jugendgemeinschaft gezahlt.

3.2 Förderung besonderer Maßnahmen

3.2.1 Tagesfahrten/-wanderungen

Zur Durchführung von Tagesfahrten/-wanderungen wird einmal vierteljährlich ein Zuschuss von maximal 2,56 € pro Teilnehmer gewährt.

Sie können nur gefördert werden, wenn sie mindestens 6 Zeitstunden dauern. Die Begleitpersonen erhalten ebenfalls den gleichen Zuschuss pro Person.

3.2.2 Wochenendfahrten / Wochenendwanderungen

Zur Durchführung von Wochenendfahrten / Wochenendwanderungen wird ein Zuschuss von maximal 2,56 € pro Tag und Teilnehmer gewährt. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 2 Tage betragen, höchstens jedoch 3 Tage.

Die Begleitpersonen erhalten ebenfalls den gleichen Zuschuss pro Person.

3.2.3 Jugend- und Kindererholung

Zur Durchführung von Jugend- und Kindererholungsmaßnahmen wird ein Zuschuss von maximal 2,56 € pro Tag und Teilnehmer sowie pro Begleitperson gewährt. Sie werden bezuschusst, wenn sie mindestens 2 Tage dauern, längstens jedoch für 21 Tage. An- und Abreise gelten als 1 Tag, wenn die Maßnahme länger als 3 Tage dauert.

Eine Bezuschussung zu diesen Maßnahmen erfolgt nur, wenn auch seitens des Kreisjugendamtes ein Zuschuss zu der beantragten Maßnahme gewährt wird bzw. gewährt werden würde. Der Nachweis hierüber ist der Stadt vorzulegen.

3.2.4 Bildungsveranstaltungen

Es werden nur solche Bildungsveranstaltungen als förderungsfähig anerkannt, die nach Art und Inhalt dazu dienen, dem Bildungsanspruch eines jungen Menschen zu entsprechen.

Auf Antrag werden die Kosten für Referenten, sofern sie den Betrag von 15,63 € pro Zeitstunde nicht übersteigen, übernommen. Notwendig werdende Auslagen für das Tagungslokal usw. werden im Einzelfall übernommen.

3.2.5 Gruppenleiterschulungen

Die notwendigen Kosten der Durchführung von Jugendgruppenleiterlehrgängen werden auf Antrag bis zu 100 % übernommen, soweit andere Zuschüsse diese Kosten nicht decken.

Von der Förderung sind solche Lehrgänge ausgeschlossen, die nicht geeignet sind, Fähigkeiten zur Führung von Jugendgruppen zu vermitteln, z.B. überwiegend der Erholung dienen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Jugend- und Sozialausschuss.

3.2.6 Sonstige Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn sie nach den Richtlinien des Kreisjugendamtes Düren als förderungsfähig angesehen werden. Über die Förderung sonstiger Maßnahmen entscheidet der Jugend- und Sozialausschuss im Einzelfall.

3.2.7 Alter der Teilnehmer

Der Zuschuss zu den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 wird nur an Teilnehmer gewährt, die mindestens 6, höchstens 25 Jahre alt sind, die Zuschüsse für die Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6 nur an Teilnehmer, die das Mindestalter von 6 Jahren haben.

Teilnehmer, die über 18 Jahre alt sind und sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.2.8 Gruppenleiter

Ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen, die mindestens 16 Jahre alt sind, werden in das Förderungsprogramm miteinbezogen. Es kann für je 10 Teilnehmer ein ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst werden. Bei gemischten Gruppen muss auch mindestens eine Jugendgruppenleiterin an der Maßnahme teilnehmen.

Ein Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein.

3.2.9 Verfahren

Die Zuschüsse für die Maßnahme nach Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 sind unter Angabe der geplanten Maßnahme und Vorlage der Teilnehmerliste mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Alle übrigen Maßnahmen sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung vor Beginn der Maßnahme.

3.2.10 Verwendungsnachweis

Eine Versicherung des Verantwortlichen über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und die Vorlage einer endgültigen Teilnehmerliste gelten als Verwendungsnachweis. Die Verwaltung ist berechtigt, im Einzelfall die Vorlage von Einzelnachweisen zu verlangen.

Die Verwendungsbestätigung ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Linnich einzureichen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der Zuschuss von der Stadt Linnich zurückgefordert werden.

3.2.11 Schlussbestimmungen

Jugend- und Kindererholungsmaßnahmen (Ziffer 3.2.3) werden nur einmal jährlich für jeden Teilnehmer gefördert. Dies gilt nicht für die Begleitperson.

Die Zuschüsse der Stadt sind nachrangig; eine Zuschussgewährung erfolgt nur, wenn Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden. Zuschüsse anderer sind auf die Zuschüsse der Stadt anzurechnen, soweit der Eigenanteil der Teilnehmer 50 % der Gesamtkosten unterschreitet.

4. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Notwendige Anschaffungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Jugendarbeit erforderlich sind, werden bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für investive Maßnahmen sind spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Linnich vorzulegen.

Andernfalls können sie nicht im Investitionsplan, der dem Haushaltsplan der Stadt für das nächste Haushaltsjahr beizufügen ist, berücksichtigt werden.

Über die Berücksichtigung des Vorhabens entscheidet der Jugend- und Sozialausschuss auf Vorschlag der Verwaltung. Dieser prüft die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Finanzierung unter Berücksichtigung eines Zuschusses der Stadt Linnich gesichert ist. Die Stadt Linnich kann entsprechende Nachweise fordern. Es darf nicht vor der Entscheidung über eine Förderung aus Mitteln der Stadt Linnich mit dem Bau oder der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen sowie mit dem Kauf von notwendigen Anschaffungen begonnen werden, es sei denn, der Jugend- und Sozialausschuss hätte dem zugestimmt.

5. Aufgaben der Verwaltung

- a) Erfassung aller Gruppen und Anschriften der Verantwortlichen.
- b) Beratung und Hilfestellung bei Beantragung von Zuschüssen, bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
- c) Bereitstellung von Informationsmaterial und regelmäßige Unterrichtung über Änderungen von Förderbestimmungen (Kreisrichtlinien o.ä.).
- d) Benennung eines ständigen Ansprechpartners in der Verwaltung.

- e) Durchführung von mindestens einer Informationsveranstaltung jährlich, die dem Gedankenaustausch zwischen Ausschuss, Verwaltung, Jugendgruppen und den Gruppen untereinander dienen soll.
- f) Vorlage eines Verwaltungsberichtes über die Aktivitäten und die Situation der Jugendgruppen im Stadtgebiet, rechtzeitig zu den jährlichen Haushaltsberatungen.